

-
- Landesverwaltungsgericht – Tirol
 - MEDIENINFORMATIONEN
 - DAS GERICHT
 - BEKANNTMACHUNGEN
-

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996

Die Nutzungsrechte am Gemeindegut sind auf den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft beschränkt und insofern nicht der Gemeinde zustehende „Ertragsüberschüsse“ nicht möglich. Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel, dass es sich im Falle eines Holzverkaufs um eine Angelegenheit handelt, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betrifft, stellt der Verkauf doch implizit klar, dass der Haus- und Gutsbedarf offenbar bereits gedeckt ist.

[LVwG-2016/35/0879-1](#)

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG

Der Begriff „Nutzungsrecht“ ist ein Oberbegriff für die verschiedenen Arten von Anteilsrechten, einschließlich der Teilwaldrechte. Im Privatrecht begründete Dienstbarkeiten zugunsten einer Agrargemeinschaft auf nicht in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken zählen ausschließlich zur Substanz. Verfügungen über derartige Dienstbarkeiten zählen daher zu den Angelegenheiten iSd § 36c Abs 1 TFLG 1996.

[LVwG-2015/37/3138-5](#)

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996

Die Nutzungsrechte von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft an Gemeindegutsgrundstücken des Regulierungsgebietes bestehen ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes. Ein Regulierungsplan konnte und kann diese gesetzlich vorgesehene Beschränkung von Nutzungsrechten auf den Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht beseitigen. Der über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschaftete Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) zählt zum Substanzwert von atypischen Gemeindegutsgrundstücken.

[LVwG-2014/37/1480-9](#)

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996

Nutzungsrechte von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft an Gemeindegutsgrundstücken bestehen ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs. Nutzungen, die keinen konkreten Sachbedarf befriedigen sollen, sondern lediglich einen finanziellen Vorteil enthalten, gehören nicht zum Haus- und Gutsbedarf. Der über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschaftete Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) zählt zum Substanzwert von atypischen Gemeindegutsgrünstücken im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996.

[LVwG-2014/37/3406-8](#)